

Solargenossenschaft Andwil

Statuten

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name

Unter dem Namen Solargenossenschaft Andwil besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) mit Sitz in Andwil SG. Die Dauer der Genossenschaft ist unbefristet.

Artikel 2 Zweck

Die Solargenossenschaft Andwil bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe den Bau, Betrieb und die Investition in erneuerbare Energien. Hauptziel ist insbesondere das Erstellen von Photovoltaikanlagen auf dem Gebiet von Andwil SG zur Solarstromeinspeisung in das öffentliche Elektrizitätsnetz.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitgliedschaft

Mitglied der Solargenossenschaft Andwil können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden, die den Genossenschaftszweck unterstützen und mindestens einen Anteilschein übernehmen. Die Anteilscheine werden von der Verwaltung ausgegeben. Ein Genossenschafter darf zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als 20% am Anteilscheinkapital besitzen und muss einen Bezug zur Region haben.

Beitrittsgesuche sind in schriftlicher Form an die Genossenschaftsverwaltung zu richten. Über die Aufnahme eines Mitgliedes befindet die Verwaltung. Rekursinstanz ist die Generalversammlung. Mit nachfolgender Bezahlung von mindestens einem Anteilschein werden die Bewerber/innen Mitglied bei der Genossenschaft.

Artikel 4 Haftung

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 5 Austritt & Rückzahlung Einlage

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes, bei juristischen und öffentlich-rechtlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Ein Austritt oder die Rückgabe von Anteilscheinen ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf Ende eines Geschäftsjahres möglich, jedoch erst nach Ablauf von fünf Jahren seit Erwerb des Anteilscheins.

Austretende Genossenschaftsmitglieder bzw. deren Erben besitzen einen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Einlage maximal zum Nominalwert. Der Rückzahlungsbetrag wird gekürzt, falls die Genossenschaft per Ende des Geschäftsjahres eine Unterbilanz aufweist. Bei einer

Überschuldung erfolgt keine Rückzahlung. Die Rückzahlung kann in Raten erfolgen und nach Ermessen der Verwaltung bis zu 3 Jahre hinausgeschoben werden (OR 864 Abs. 2).

Ein Mitglied kann einzelne, oder alle Anteile auf ein neues oder anderes Mitglied übertragen lassen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Beitrittsgesuches eines neuen Mitgliedes durch die Verwaltung und bei Übertragung die Obergrenze am Anteilscheinkapital pro Mitglied.

Artikel 6 Ausschluss

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Genossenschaftsinteressen kann ein Genossenschaftsmitglied durch die Verwaltung ausgeschlossen werden. Rekursinstanz ist die Generalversammlung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach Obligationenrecht.

Artikel 7 Vererbung

Mit dem Tod eines/einer Genossenschafters/Genossenschaftlerin erlischt die Mitgliedschaft. Erben können die Auszahlung des Anteilscheinkapitals oder die Mitgliedschaft in der Genossenschaft beantragen.

III. ORGANE

Artikel 8 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A die Generalversammlung (GV)
- B die Verwaltung (VW)
- C die Revisionsstelle (RS)

A. Die Generalversammlung

Artikel 9 Befugnisse

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschaftler. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl der Stimmenzähler an der Generalversammlung
2. Festsetzung und Änderung der Statuten;
3. Genehmigung von Reglementen oder ähnlichem;
4. Genehmigung der Protokolle vergangener Generalversammlungen
5. Genehmigung der Jahresrechnung, des Geschäftsberichtes und des Revisorenberichts
6. Beschlussfassung über geplante Projekte (Richtungsentscheid mit Grob-Budget);
7. Kenntnisnahme des aktualisierten Businessplans über die gesamte Laufzeit aller vorhandenen Anlagen;
8. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes und die Verzinsung/Vergütung der Anteilscheine sowie über die Höhe des Zins-Zuschlags für Genossenschaftlerdarlehen.
9. Genehmigung des Budgets;

10. Entlastung der Organe und Genehmigung der Vergütung;
11. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Verwaltung sowie der Revisionsstelle;
12. Beschlussfassung über Gegenstände, die der GV durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr durch die Verwaltung vorgelegt werden;
13. Auflösung der Genossenschaft.

Artikel 10 Einberufung einer Generalversammlung

Die ordentliche GV ist durch die Verwaltung innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres abzuhalten.

Die GV wird mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag per Email oder, falls von einzelnen Genossenschaftlern ausdrücklich gewünscht, per Post einberufen. Der Einladung sind die Traktandenliste, der Jahresbericht und die Jahresrechnung und bei einer Statutenänderung, der Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen beizulegen.

Anträge, die an der GV behandelt werden sollen, sind der Verwaltung bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Über nicht traktandierte Geschäfte können keine Beschlüsse gefasst werden.

Artikel 11 Ausserordentliche Generalversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann durch die Verwaltung, durch die Revisionsstelle oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder, bei weniger als 30 Mitgliedern mindestens 3, dies verlangen, erfolgen. Diese hat innerhalb von 2 Monaten stattzufinden.

Artikel 12 Stimmrecht und Vertretung

Jedes Genossenschaftsmitglied hat ungeachtet der Anzahl Anteilscheine nur eine Stimme. Jedes Genossenschaftsmitglied kann sich durch einen handlungsfähigen Vertreter mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Artikel 13 Beschlussfassung

Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, fasst die GV ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Sachgeschäften die doppelte Stimme des Präsidenten. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens von einem Viertel der anwesenden Genossenschaftler/innen geheime Abstimmung verlangt wird. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

B. Die Verwaltung

Artikel 14 Verwaltung, Amtsdauer und Vergütung

Die Genossenschaft wählt an der GV den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Verwaltung, wobei deren Mehrheit Genossenschaftler sein muss. Sie besteht mindestens aus dem Präsidenten, dem Aktuar und dem Kassier.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Verwaltung erhält für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Die durch die Verwaltung vorgeschlagene Vergütung ist durch die GV zu genehmigen.

Artikel 15 Kompetenzen und Unterschriftenregelung

In die Kompetenz der Verwaltung fallen alle Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Organ vorbehalten sind.

Die Verwaltung konstituiert sich (mit Ausnahme des Präsidenten) selbst. Präsident, Kassier und Aktuar sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt und vertreten die Genossenschaft in allen Rechtsgeschäften. Für besondere Sachgeschäfte kann sie die Zeichnungsberechtigung an eine Einzelperson zeitlich befristet delegieren. Zeichnungsberechtigte müssen im Handelsregister eingetragen sein.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, wobei zur Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der Verwaltungsmitglieder anwesend sein muss.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die doppelte Stimme des Präsidenten.

Artikel 16 Externe Beratung und Arbeitsgruppen

Im Rahmen ihrer Befugnisse ist die Verwaltung berechtigt, zur Erledigung spezieller Sachgeschäfte Arbeitsgruppen zu wählen und Fachpersonen oder spezialisierte Organisationen beizuziehen. Diesen kommt nur beratende Stimme zu.

C. Die Revisionsstelle

Artikel 17 Kontrolle der Jahresrechnung

Die Generalversammlung wählt auf Vorschlag der Verwaltung eine Revisionsstelle oder eine interne Revisionsstelle.

Hat die Genossenschaft im Durchschnitt nicht mehr als zehn Vollzeitstellen und sind die übrigen Voraussetzungen erfüllt, so kann mit Zustimmung sämtlicher Genossenschafter/innen auf die Durchführung einer eingeschränkten Revision im Sinne des Gesetzes verzichtet werden. Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jede/r Genossenschafter/in hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss in diesem Fall eine Revisionsstelle wählen.

Bei einem Verzicht auf eine eingeschränkte Revision wählt die Generalversammlung eine interne Revisionsstelle. Diese besteht aus zwei Revisoren/Revisorinnen, die nicht Genossenschafter/in zu sein brauchen.

Die Revisionsstelle bzw. die interne Revisionsstelle wird für zwei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung kann die Revisions- oder interne Revisionsstelle jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen.

IV. GENOSSENSCHAFTSKAPITAL

Artikel 18 Finanzierung

Die Finanzierung der Genossenschaft erfolgt durch:

- Anteilscheine von Fr. 1'000.-.
- Genossenschafterdarlehen
- Allgemeine Spenden, Schenkungen und Legate von Firmen und Privaten
- Reserven/Rückstellungen
- Fremdkapital

Die Beschlussfassung über Projekte an der GV enthält zwingend einen Finanzierungsplan sowie eine Mindesteigenkapitalquote.

Die Verwaltung legt die Höhe und Laufzeit der Genossenschaftendarlehen fest. Diese werden zu den am Abschlusstag geltenden Zinssätzen für gleichdauernde Kassaobligationen der zuständigen Raiffeisenbank für Andwil verzinst. Die Generalversammlung beschliesst die Höhe des Zuschlags zum Zinssatz für Darlehen, welche im kommenden Geschäftsjahr neu abgeschlossen werden

Artikel 19 Verwendung des Reingewinnes

Die liberierten Anteilscheine der Genossenschaft sind grundsätzlich verzinslich. Der Zinsfuss wird durch die Generalversammlung unter Berücksichtigung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Businessplans und im Rahmen der statutarischen und gesetzlichen Grundsätze festgesetzt. Die gesetzlichen Vorschriften bezüglich Reservenzuweisung sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Die Verzinsung des Genossenschaftskapitals bei Eintritt beginnt ab dem 1. des der Einzahlung folgenden Monats. Ebenso werden bei einem Austritt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Geschäftsjahres, die Anteilscheine voll verzinst. Wird die Rückzahlung von der Verwaltung im Sinne von Artikel 5 dieser Statuten hinausgeschoben, so erfolgt auch hier eine anteilmässige Verzinsung bis zur Rückzahlung der Anteilscheine.

Artikel 20 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung der Genossenschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne der obligationenrechtlichen Bestimmungen zu erstellen. Die Verwaltung legt Beginn und Ende des Geschäftsjahres fest.

Artikel 21 Projekt-Realisierung

Projekte und Anlagen dürfen erst ausgeführt werden, wenn deren Finanzierung, gemäss der an der GV beschlossenen Projektvorlage, gesichert ist.

V. UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 22 Mitteilungen

Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Genossenschaftsmitglieder erfolgen per E-Mail oder auf ausdrücklichen Wunsch per Post.

Artikel 23 Statutenänderung, Auflösung und Liquidation

Zur Statutenänderung sowie zur Auflösung und Liquidation der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der GV anwesenden Genossenschaftsmitglieder.

Bei der Auflösung der Genossenschaft sind zuerst sämtliche Schulden zu tilgen. Ergibt die Liquidation nach der Rückzahlung der Schulden und der Genossenschaftsanteile einen Überschuss, so ist dieser den Genossenschaftern proportional zu ihren Anteilscheinen auszahlend.

Die GV kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft beschliessen.

Sofern die GV nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird diese von der Verwaltung durchgeführt. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Artikel 911 ff. OR.

Artikel 24 Gültigkeit der gesetzlichen Bestimmungen

Soweit diese Statuten keine Regelungen enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 828 ff. OR.

Artikel 25 Genehmigung und Inkrafttreten

Die Statuten sind an der konstituierenden Versammlung vom 18.09.2014 angenommen worden und treten mit deren Annahme in Kraft.

Die revidierten Statuten sind an der Generalversammlung vom 20.05.2016 angenommen worden und treten mit deren Annahme in Kraft.

Andwil, den 20.05.2016

Für die Genossenschaft:

.....

Andreas Glogg, Präsident

.....

Petra Schärer, Aktuarin

Revisions-Historie:

Gründung Genossenschaft 18.09.2014 im Sitzungszimmer der Wasserversorgung Andwil-Arnegg, in Andwil

Statuten-Inkraftsetzung 18.09.2014 Rev. 1.0 anlässlich der konstituierenden Versammlung

Statuten-Revision 20.05.2015 anlässlich der Generalversammlung

Zur einfacheren Darstellung wird in diesen Statuten zumeist die männliche Form verwendet. Gemeint sind aber immer sowohl die männliche als auch die weibliche Form.